1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. November 1990	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 90	Verordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung .. *Ändert GVBl. II 311-8*	587

Verordnung
zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung*)

Vom 24. September 1990

Auf Grund des § 31 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126) wird verordnet:

Artikel 1

Die Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 26. Mai 1986 (GVBl. I S. 210) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Zahl „13" ein Komma eingefügt und die Angabe „und 14" durch die Angabe „14, 15, 17 und 18" ersetzt.
   b) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 13" durch die Angabe „in den Fällen der §§ 13 und 15" ersetzt.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Automatisierte Abrufverfahren für Polizeidienststellen

(1) Die Meldebehörde darf für Polizeidienststellen folgende personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren zum Abruf bereit halten:

1.	Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	akademische Grade	0401,
4.	Ordensnamen/ Künstlernamen	0501, 0502,
5.	Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1223,
6.	Tag des Ein- und Auszugs	1301, 1306 – 1308,
7.	Tag der Geburt	0601,
8.	Geburtsort	0602, 0603,
9.	Geschlecht	0701,
10.	Tag der Eheschließung	1402,
11.	gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt)	0901 – 0914,
12.	Staatsangehörigkeit	1001,
13.	Familienstand	1401,
14.	Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz	1801 Schlüssel 3,
15.	Sterbetag und -ort	1901, 1904.

*) Ändert GVBl. II 311-8

Der Abruf ist nur zulässig, wenn im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

(2) Soweit die Meldebehörden die Kommunalen Gebietsrechenzentren mit der automatisierten Verarbeitung der Einwohnerdaten beauftragt haben, halten diese im Auftrag der Meldebehörden die in Abs. 1 genannten Daten zum Abruf bereit. Die Datenübermittlung erfolgt über das Hessische Landeskriminalamt.

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Meldebehörden halten ihre Einwohnerdaten auf dem in Abs. 2 beschriebenen Weg oder, soweit dies mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, durch Anschluß der örtlichen Polizeidienststellen zum Abruf bereit.

(4) Soweit die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens zum Abruf von Einwohnerdaten nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist, überläßt die Meldebehörde der örtlich zuständigen Polizeidienststelle Microfiches oder Listen mit den in Abs. 1 genannten Daten. Die Microfiches oder Listen sollen monatlich aktualisiert werden. Nicht mehr benötigte Datenträger sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.

(5) Für Polizeidienststellen, die die für sie erforderlichen Daten nicht unmittelbar erlangen können, führen andere Polizeidienststellen den Abruf oder die Einsichtnahme durch und übermitteln ihnen die Daten."

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Datenübermittlung an das Hessische Landeskriminalamt

Die Meldebehörde darf dem Hessischen Landeskriminalamt

a) zum Abgleich mit den Daten der Personenfahndung,

b) zum Zwecke der Löschung der Daten Verstorbener aus kriminalpolizeilichen Unterlagen und Dateien und

c) zum Zwecke der Unterrichtung betroffener Personen über die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien der Vollzugspolizei

folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Geburtsort	0602, 0603,
5. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1213, 1215 – 1223,
6. Sterbetag und -ort	1901, 1904."

4. Als §§ 15 bis 18 werden eingefügt:

„§ 15

Datenübermittlung für das Kraftfahrzeugwesen

Die Meldebehörde darf für

a) die zuständige Kraftfahrzeugstelle für Zwecke der

Zulassung von Fahrzeugen,

Erteilung der Betriebserlaubnis,

Zuteilung der amtlichen Kennzeichen,

Ausfertigung von Fahrzeugscheinen,

Behandlung von Fahrzeugbriefen,

Überprüfung der Meldepflichten von Eigentümern und Haltern,

Überwachung des Versicherungsschutzes,

b) die zuständige Führerscheinstelle zum Zwecke der

Erteilung, Einschränkung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis,

Ausfertigung eines Ersatzführerscheins,

Umschreibung einer Fahrerlaubnis,

Erteilung und Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,

Erteilung eines internationalen Führerscheins,

Bereinigung der Führerscheinkartei

folgende Daten übermitteln und im automatisierten Verfahren zum Abruf bereit halten:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. akademische Grade	0401,
4. Tag der Geburt	0601,
5. Staatsangehörigkeit	1001,
6. Geburtsort	0602, 0603,
7. Geschlecht	0701,
8. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1223,
9. Tag des Zuzugs und Auszugs	1301, 1302, 1306, 1308,
10. Sterbetag und -ort	1901, 1904.

§ 16

Datenübermittlung an das Landesjugendamt Hessen

Die Meldebehörde darf dem Landesjugendamt Hessen zum Zwecke der brieflichen Elternberatung bei der Geburt des ersten Kindes der Mutter folgende Daten übermitteln:

1. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift)	0901 – 0905, 0907 – 0914,
2. Tag der Geburt des Kindes	1604.

§ 17

Datenübermittlung an die Gesundheitsämter

Die Meldebehörde darf den Gesundheitsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 42 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), und nach § 17 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104; 1978 I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), die folgenden Daten schulpflichtiger Kinder übermitteln:

1. Familiennamen (mit Namensbestandteilen)	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Geschlecht	0701,
5. Staatsangehörigkeit	1001,
6. gegenwärtige Anschriften des Kindes, Status der Wohnung	1201 – 1213,
7. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift)	0901 – 0905, 0907 – 0914.

§ 18

Datenübermittlung an den Hessischen Rundfunk

(1) Die Meldebehörde darf dem Hessischen Rundfunk oder der von ihm auf Grund des Art. 8 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 5. Dezember 1974 (GVBl. 1975 I S. 136), geändert durch Staatsvertrag vom 3. April 1987 (GVBl. I S. 166), beauftragten Stelle zum Zwecke des Einzugs der Rundfunkgebühren nach Art. 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
3. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1222,
5. Tag des Ein- und Auszugs	1301, 1306, 1308,
6. Sterbetag	1901.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkgebührenpflicht sowie die Landesrundfunkanstalt, der die Grundgebühr zusteht, zu ermitteln. Der Hessische Rundfunk und die von ihm beauftragte Stelle haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Daten nur berechtigten Bediensteten zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zur Kenntnis gelangen und nicht mehr erforderliche Daten innerhalb eines halben Jahres gelöscht werden."

5. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden zu §§ 19 und 20.

Artikel 2

Bis zum 31. Dezember 1992 dürfen die in § 13 Abs. 3 der Verordnung in der bisherigen Fassung genannten Polizeidienststellen ihre Anschlüsse für automatisierte Abrufverfahren bei den Kommunalen Gebietsrechenzentren noch nutzen und weitere Polizeidienststellen angeschlossen werden.

Artikel 3

Die Meldedaten-Übermittlungsverordnung wird in der vom Tag nach der Verkündung an geltenden, aus der Anlage ersichtlichen Fassung bekanntgemacht. Anlage

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 1990

Der Hessische Minister des Innern
Milde

Anlage

Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedaten-Übermittlungsverordnung – MeldDUVO –) in der Fassung vom 24. September 1990

Auf Grund des § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 5, § 33 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126) wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden an Meldebehörden, an andere Behörden und an sonstige öffentliche Stellen sind nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig. Daneben bestehende Regelungen durch Bundes- oder Landesrecht bleiben unberührt.

(2) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes, so werden mit Ausnahme der §§ 3, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17 und 18 Datenübermittlungen nach dieser Verordnung nur vorgenommen, wenn sich die Hauptwohnung im Lande Hessen befindet. Wird eine Nebenwohnung im Lande Hessen zur Hauptwohnung oder einzigen Wohnung erklärt, gilt dies als Zuzug im Sinne dieser Verordnung. Wird die Hauptwohnung oder einzige Wohnung im Lande Hessen zur Nebenwohnung erklärt, gilt dies als Wegzug im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die regelmäßige Übermittlung von Daten nach dieser Verordnung erfolgt im schriftlichen Verfahren. Der Versand hat im verschlossenen Umschlag zu erfolgen. Datenübermittlungen können auch durch Übersendung von Magnetbändern, Disketten oder durch Datenfernübertragung erfolgen. Der Minister des Innern bestimmt durch Verwaltungsvorschrift die technische Form der Datensätze. Datenträger sind gesichert zu versenden.

(4) Automatisierte Verfahren, die den Abruf personenbezogener Daten aus dem Melderegister ermöglichen, sind in den Fällen der §§ 13 und 15 zulässig.

(5) Bei automatisierten Datenabgleichen ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß nur personenbezogene Daten von Personen ausgewertet werden, über die bereits im Datenbestand des Empfängers Informationen vorhanden sind.

(6) Vor der Rücksendung sind Datenträger vollständig zu löschen. Hiervon abweichend sind Datenträger, deren Inhalt beim Empfänger nicht eindeutig gelesen werden konnte, mit einer ausreichenden Beschreibung der Mängel unverändert und unverzüglich an den Absender zurückzusenden.

(7) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zugrunde zu legen. Er ist am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden.*) Die in dieser Verordnung hinter den zu übermittelnden Daten angegebenen Zahlen bezeichnen die jeweilige Blattnummer im Datensatz für das Meldewesen.

§ 2
Übermittlung auf maschinell lesbaren Datenträgern

(1) Bei Datenübermittlungen auf maschinell lesbaren Datenträgern sind die nachfolgend genannten DIN-Normen in der durch das Ausgabedatum (Monat/Jahr) bezeichneten Fassung zugrunde zu legen. Die DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH beziehbar und bei dem Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern sind:

1. Magnetbänder DIN 66011-12-50 nach DIN 66011 Teil 1 (Mai 1983) zu verwenden,
2. die Magnetbänder nach DIN 66015 (Dezember 1977) oder nach DIN 66282 (Juli 1982) zu beschriften,
3. die Magnetbänder mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze, Dateianordnungen und Inhalt der auf Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandaufbau DIN 66029-3 (Mai 1979).

(3) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Disketten sind:

1. Disketten nach DIN 66237-E 200 nach DIN 66237 Teil 1 und Teil 2 (Januar 1979) zu verwenden,
2. die Disketten nach DIN 66238 (Januar 1979) zu beschriften,
3. die Disketten mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze, Dateianordnungen und Inhalt der aus Disketten übermittelten Daten richten sich nach Diskettenaufbau DIN 66239-B (April 1981).

(4) Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003 (Juni 1974) Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlau-

*) Der Datensatz ist im Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-Planck-Straße 12, 5000 Köln 40, erschienen und bei dem Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, sowie beim Hessischen Hauptstaatsarchiv, Mosbacher Straße 55, 6200 Wiesbaden, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert hinterlegt.

ten) und nach DIN 66004 Teil 3 (Magnetband) (Januar 1983) oder Teil 5 (Diskette) (August 1981) darzustellen, soweit nicht von den Beteiligten am Datenaustausch etwas anderes vereinbart wird.

(5) Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind durch Duplizierung auf einen Datenträger und eine Aufbewahrung von zwei Monaten zu sichern.

§ 3

Rückmeldung innerhalb Hessens

Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so übermittelt diese Meldebehörde der bisher zuständigen Meldebehörde und allen für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden folgende Daten (Rückmeldung):

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1213, 1215 – 1222,
4. Tag der Geburt	0601,
5. Geburtsort	0602, 0603,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101,
7. Staatsangehörigkeit	1001,
8. Tag des Zuzugs	1301,
9. Familienstand	1401,
10. Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz	1801 Schlüssel 3.

§ 4

Auswertung der Rückmeldung

(1) Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung des Einwohners, unterrichtet die bisher zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung unverzüglich über das Vorliegen von Tatsachen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Hessisches Meldegesetz (2101 – 2103, 2301, 2302). Satz 1 gilt auch, wenn die neue Wohnung ihren Status als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Einwohners erhalten hat.

(2) Weichen die der bisher zuständigen Meldebehörde nach § 3 übermittelten Daten von den bei ihr über den Einwohner gespeicherten Daten ab, so unterrichtet sie hierüber die Meldebehörde der neuen Wohnung und alle für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden. Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn die Abweichung ausschließlich darauf beruht, daß die bisher zuständige Meldebehörde weniger Daten über den Einwohner gespeichert hat.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sollen zum Zwecke der richtigen Zuordnung folgende Daten des Einwohners zusätzlich übermittelt werden:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften)	1201 – 1212, 1215 – 1222.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Hessisches Meldegesetz hat die bisher zuständige Meldebehörde der Meldebehörde der neuen Wohnung auch die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise zu übermitteln, soweit sie im Melderegister gespeichert sind.

§ 5

Fortschreibung der Daten

(1) Werden die in § 3 Abs. 1 Hessisches Meldegesetz bezeichneten Daten bei einer für eine Wohnung des Einwohners zuständigen Meldebehörde fortgeschrieben, insbesondere weil sie unrichtig oder unvollständig waren oder weil der Einwohner seinen Meldepflichten nach den §§ 13, 16, 17, 19 und 22 Hessisches Meldegesetz nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so übermittelt diese Meldebehörde die fortgeschriebenen Daten den für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn sich durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Meldepflichtigen der Status einer Wohnung ändert. In diesen Fällen sind auch der neue Wohnungsstatus (1213) und das Datum des Wohnungsstatuswechsels (1214) zu übermitteln.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Datenübermittlungen über Alters- und Ehejubilare an den Ministerpräsidenten – Staatskanzlei –

Die Meldebehörde darf der Staatskanzlei zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren aus Anlaß des 90., 95., 100. und jeden weiteren Geburtstages sowie aus Anlaß von Ehejubiläen ab dem 50. Ehejubiläum folgende Daten der Jubilare übermitteln:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,

2. Vornamen	0301, 0302,
3. akademische Grade	0401,
4. Staatsangehörigkeit	1001,
5. Familienstand	1401,
6. Tag der Geburt	0601,
7. Tag und Art des Jubiläums	0601, 1402,
8. gegenwärtige Anschriften, Status der Wohnung	1201 – 1213,
9. Übermittlungssperren nach § 34 Abs. 5 und nach § 35 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Hessisches Meldegesetz	1801 Schlüssel 3 und 5,
10. Sterbetag	1901.

§ 7

Datenübermittlung an Finanzämter

Die Meldebehörde darf den für ihren Bereich zuständigen Finanzämtern zur Sicherung des Steueranspruchs bei einem Wegzug aus dem Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Tag des Auszugs oder der Abmeldung von Amts wegen	1306, 1308,
5. frühere Anschrift	1215 – 1223,
6. letzte inländische Anschrift	1201 – 1213,
7. Fortzug nach außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechtsrahmengesetzes	1307.

§ 8

Datenübermittlung an Schulen

(1) Die Meldebehörde darf der zuständigen Grundschule oder dem zuständigen Staatlichen Schulamt zum Zwecke der Einschulung erstmals schulpflichtig werdender Kinder folgende Daten aus dem Melderegister übermitteln:

1. Familiennamen (mit Namensbestandteilen)	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Geburtsort	0602, 0603,
5. Geschlecht	0701,
6. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt)	0901 – 0914,
7. Staatsangehörigkeit	1001,
8. gegenwärtige Anschriften, Status der Wohnung	1201 – 1213.

(2) Die Meldebehörde darf der zuständigen Schule oder dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Durchsetzung der Schulpflicht von ausländischen schul- und berufsschulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde zugezogen sind, die in Abs. 1 genannten Daten übermitteln.

§ 9

Datenübermittlung an Versorgungsämter und an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

(1) Die Meldebehörde darf dem zuständigen Versorgungsamt zur Überprüfung des Fortbestehens des Leistungsgrundes nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, sowie zum Zwecke der Durchführung des § 51 des Schwerbehindertengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen die in Abs. 4 genannten Daten übermitteln.

(2) Die Meldebehörde darf dem Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Überprüfung des Fortbestehens des Leistungsgrundes nach dem Landesblindengeldgesetz die in Abs. 4 genannten Daten übermitteln.

(3) Die Datenübermittlungen finden in Form eines Datenabgleichs statt. Der Meldebehörde werden Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschriften der Leistungsempfänger übermittelt. Sie teilt dem Leistungsträger mit, ob der Leistungsempfänger

1. gemeldet ist,
2. nicht gemeldet ist,
3. weggezogen ist,
4. innerhalb der Gemeinde umgezogen ist,
5. verstorben ist,
6. nicht eindeutig identifizierbar ist.

(4) Die Meldebehörde darf bei dem Datenabgleich folgende Daten von Leistungsempfängern übermitteln:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. akademische Grade	0401,
4. Tag der Geburt	0601,
5. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1213, 1215 – 1222,
6. Tag des Ein- und Auszugs	1301 – 1306,
7. Sterbetag	1901.

§ 10

Datenübermittlung an das Hessische Statistische Landesamt

(1) Die Meldebehörde darf dem Hessischen Statistischen Landesamt zum Zwecke der Wanderungsstatistik nach dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), personenbezogene Daten übermitteln.

(2) Im Falle der Anmeldung dürfen folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Geschlecht	0701,
5. Familienstand	1401,
6. erwerbstätig/nicht erwerbstätig	0801,
7. Staatsangehörigkeit	1001,
8. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101,
9. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung	1201 – 1223,
10. Tag des Einzugs	1301.

(3) Im Falle der Abmeldung dürfen neben den in Abs. 2 genannten Daten zusätzlich übermittelt werden:

1. Tag des Auszugs oder der Abmeldung von Amts wegen	1306, 1308,
2. Fortzug nach außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechtsrahmengesetzes	1307.

(4) Im Falle der Statusänderung nach § 16 Abs. 4 Hessisches Meldegesetz dürfen die in Abs. 2 genannten Daten und zusätzlich die Daten des Einzugs in die frühere Haupt- und Nebenwohnung (1301) übermittelt werden.

§ 11

Datenübermittlung an Ausländerbehörden

(1) Die Meldebehörde darf der zuständigen Ausländerbehörde zum Zwecke der Durchführung des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874), personenbezogene Daten von Ausländern übermitteln.

(2) Aus Anlaß der Anmeldung, Abmeldung, Änderung der Hauptwohnung, Eheschließung, Ehescheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe, Geburt eines Kindes, Namensänderung, Änderung staatsangehörigkeitsrechtlicher Verhältnisse sowie des Todes dürfen folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Ordensnamen/ Künstlernamen	0501, 0502,
4. Tag der Geburt	0601,
5. Geburtsort	0602, 0603,
6. Geschlecht	0701,
7. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Anschrift, Tag der Geburt)	0901 – 0904, 0906 – 0914,
8. Staatsangehörigkeit	1001,
9. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1223,
10. Tag des Ein- und Auszugs	1301, 1306 – 1308,
11. Familienstand	1401,
12. Datum der letzten Eheschließung	1402,
13. rechtlicher Grund der Beendigung der letzten Ehe	1405,
14. Datum der Beendigung der letzten Ehe	1406,
15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Anschrift)	1501 – 1503, 1505 – 1508,
16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt)	1601 – 1605,
17. Ausstellungsbehörde des Personalausweises/Passes	1701, 1705,
18. Ausstellungsdatum des Personalausweises/Passes	1702, 1706,
19. Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes	1703, 1707,
20. Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz	1801 Schlüssel 3,
21. Sterbetag und -ort	1901, 1904.

§ 12

Datenübermittlung
an die zuständige Wohngeldstelle

Die Meldebehörde darf der zuständigen Wohngeldstelle zum Zwecke der Durchführung des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1422, 1661) aus Anlaß des Auszugs oder des Todes folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Anschriften der gegenwärtigen und aufgegebenen Wohnungen, Haupt- und Nebenwohnungen	1201 – 1213,
4. Tag des Auszugs oder der Abmeldung von Amts wegen	1306, 1308,
5. Sterbetag	1901.

§ 13

Automatisierte Abrufverfahren
für Polizeidienststellen

(1) Die Meldebehörde darf für Polizeidienststellen folgende personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren zum Abruf bereit halten:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. akademische Grade	0401,
4. Ordensnamen/ Künstlernamen	0501, 0502,
5. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1223,
6. Tag des Ein- und Auszugs	1301, 1306 – 1308,
7. Tag der Geburt	0601,
8. Geburtsort	0602, 0603,
9. Geschlecht	0701,
10. Tag der Eheschließung	1402,
11. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt)	0901 – 0914,
12. Staatsangehörigkeit	1001,
13. Familienstand	1401,
14. Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz	1801 Schlüssel 3,
15. Sterbetag und -ort	1901, 1904.

Der Abruf ist nur zulässig, wenn im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

(2) Soweit die Meldebehörden die Kommunalen Gebietsrechenzentren mit der automatisierten Verarbeitung der Einwohnerdaten beauftragt haben, halten diese im Auftrag der Meldebehörden die in Abs. 1 genannten Daten zum Abruf bereit. Die Datenübermittlung erfolgt über das Hessische Landeskriminalamt.

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Meldebehörden halten ihre Einwohnerdaten auf dem in Abs. 2 beschriebenen Weg oder, soweit dies mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, durch Anschluß der örtlichen Polizeidienststellen zum Abruf bereit.

(4) Soweit die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens zum Abruf von Einwohnerdaten nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist, überläßt die Meldebehörde der örtlich zuständigen Polizeidienststelle Microfiches oder Listen mit den in Abs. 1 genannten Daten. Die Mircofiches oder Listen sollen monatlich aktualisiert werden. Nicht mehr benötigte Datenträger sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.

(5) Für Polizeidienststellen, die die für sie erforderlichen Daten nicht unmittelbar erlangen können, führen andere Polizeidienststellen den Abruf oder die Einsichtnahme durch und übermitteln ihnen die Daten.

§ 14

Datenübermittlung
an das Hessische Landeskriminalamt

Die Meldebehörde darf dem Hessischen Landeskriminalamt

a) zum Abgleich mit den Daten der Personenfahndung,

b) zum Zwecke der Löschung der Daten Verstorbener aus kriminalpolizeilichen Unterlagen und Dateien und

c) zum Zwecke der Unterrichtung betroffener Personen über die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien der Vollzugspolizei

folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Geburtsort	0602, 0603,
5. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1213, 1215 – 1223,
6. Sterbetag und -ort	1901, 1904.

§ 15

Datenübermittlung
für das Kraftfahrzeugwesen

Die Meldebehörde darf für

a) die zuständige Kraftfahrzeugstelle für Zwecke der

Zulassung von Fahrzeugen,

Erteilung der Betriebserlaubnis,

Zuteilung der amtlichen Kennzeichen,

Ausfertigung von Fahrzeugscheinen,

Behandlung von Fahrzeugbriefen,

Überprüfung der Meldepflichten von Eigentümern und Haltern,

Überwachung des Versicherungsschutzes,

b) die zuständige Führerscheinstelle zum Zwecke der

Erteilung, Einschränkung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis,

Ausfertigung eines Ersatzführerscheins,

Umschreibung einer Fahrerlaubnis,

Erteilung und Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,

Erteilung eines internationalen Führerscheins,

Bereinigung der Führerscheinkartei

folgende Daten übermitteln und im automatisierten Verfahren zum Abruf bereit halten:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. akademische Grade	0401,
4. Tag der Geburt	0601,
5. Staatsangehörigkeit	1001,
6. Geburtsort	0602, 0603,
7. Geschlecht	0701,
8. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1223,
9. Tag des Zuzugs und Auszugs	1301, 1302, 1306, 1308,
10. Sterbetag und -ort	1901, 1904.

§ 16

Datenübermittlung
an das Landesjugendamt Hessen

Die Meldebehörde darf dem Landesjugendamt Hessen zum Zwecke der brieflichen Elternberatung bei der Geburt des ersten Kindes der Mutter folgende Daten übermitteln:

1. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift)	0901 – 0905, 0907 – 0914,
2. Tag der Geburt des Kindes	1604.

§ 17

Datenübermittlung
an die Gesundheitsämter

Die Meldebehörde darf den Gesundheitsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 42 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), und nach § 17 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104; 1978 I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), die folgenden Daten schulpflichtiger Kinder übermitteln:

1. Familiennamen (mit Namensbestandteilen)	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Geschlecht	0701,
5. Staatsangehörigkeit	1001,
6. gegenwärtige Anschriften des Kindes, Status der Wohnung	1201 – 1213,
7. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift)	0901 – 0905, 0907 – 0914.

§ 18

Datenübermittlung
an den Hessischen Rundfunk

(1) Die Meldebehörde darf dem Hessischen Rundfunk oder der von ihm auf Grund des Art. 8 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 5. Dezember 1974 (GVBl. 1975 I S. 136), geändert durch Staatsvertrag vom 3. April 1987 (GVBl. I S. 166), beauftragten Stelle zum Zwecke des Einzugs der Rundfunkgebühren nach Art. 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1222,
5. Tag des Ein- und Auszugs	1301, 1306, 1308,
6. Sterbetag	1901.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkgebührenpflicht sowie die Landesrundfunkanstalt, der die Grundgebühr zusteht, zu ermitteln. Der Hessische Rundfunk und die von ihm beauftragte Stelle haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Daten nur berechtigten Bediensteten zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zur Kenntnis gelangen und nicht mehr erforderliche Daten innerhalb eines halben Jahres gelöscht werden.

§ 19

Datenübermittlung
an den Kirchlichen Suchdienst

(1) Die Meldebehörde hat mindestens halbjährlich die in § 33 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes bezeichneten Daten beim Zuzug von Personen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen und die vor dem 2. September 1939 geboren sind, dem Kirchlichen Suchdienst (Zentrale der Heimatortskarteien), Lessingstraße 1, 8000 München 2, mitzuteilen.

(2) Daten über Betroffene, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz eingetragen ist, werden nicht übermittelt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 103. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Hessisches Abgeordnetengesetz
- Neufassung der Landeswahlordnung
- Landeswahlgeräteverordnung
- Erlaß über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens
- Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen
- Hessisches Kindergartengesetz
- Hessisches Krankenhausgesetz 1989
- Miethöheverordnung
- Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter
- Hessisches Archivgesetz
- Abfallausfuhrverordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20 (3)
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 420